

TEIL B - TEXT

- Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Fläche (Sichtfläche) sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. Eine Bepflanzung mit einer Höhe von bis zu 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist gleichfalls zulässig. Zu erhaltende, bzw. neu zu pflanzende Einzelbäume sind auch mit Höhen über 0,70 m zulässig. (§9(1)10 BauGB)
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Baumgruppen - und deren Erhaltung werden festgesetzt als landschaftsgerechte Anpflanzung nur mit Laubbäumen und Laubgehölzen zu bepflanzen in nachfolgender Art und Weise: Als Grundbepflanzung mit einem Flächenanteil von 45%: Schlehdorn, Hasel, Hainbuche, Brombeere. Zur Auflockerung mit einem Flächenanteil von 55%: Hundsrose, Filzrose, Bergahorn, Feldahorn, Roter Hartriegel, Holunder, Weiden, Rotbuche, Eberesche, Stieleiche, Zitterpappel, Schwarzerle. (§9(1)25a i.V.m. §9(1)25b BauGB)
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern -Knick- und deren Erhaltung sind nach Text Ziffer 2 zu bepflanzen, hierbei ist ein mindestens 0,80 m hoher, in der Krone mindestens 1,00 m breiter Erdwall als Pflanzfläche herzurichten. (§9(1)25a i.V.m. §9(1)25b BauGB)
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern -Pflanzstreifen- und deren Erhaltung sind als zweireihiger Pflanzstreifen, in versetzter Anpflanzung, nur mit Pflanzen nachfolgender Arten zu bepflanzen: Schlehdorn, Hasel, Brombeere, Hundsrose, Filzrose, Roter Hartriegel, Holunder. (§9(1)25a i.V.m. §9(1)25b BauGB)
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern -Hecke- und deren Erhaltung sind nur mit Pflanzen nachfolgender Arten zu bepflanzen: Liguster, Hainbuche, Weißdorn. (§9(1)25a i.V.m. §9(1)25b BauGB)
- Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Verkehrsberuhigter Bereich- ist je erforderlicher Parkplatz ein Einzelbaum zu pflanzen und zu erhalten. (§9(1)25a i.V.m. §9(1)25b BauGB)
- Zum Anpflanzen der zu pflanzenden und zu erhaltenden Einzelbäume dürfen nur mindestens 2,50 m hohe Bäume nachfolgender Arten verwendet werden: Stieleiche, Espe, Hainbuche, Rotbuche, Sommerlinde, Winterlinde, Vogelkirsche, Bergahorn. (§9(1)25a i.V.m. §9(1)25b BauGB)
- Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gelten zu Gunsten der Stadt Bargteheide, der Versorgungsträger, der Entsorgungsträger sowie den in der Planzeichnung jeweils zugeordneten Grundstücken und weiteren Begünstigten. (§9(1)21 BauGB)
- Innerhalb der festgesetzten "Allgemeinen Wohngebiete" sind die als Ausnahme zulässigen Nutzungen "Gartenbaubetriebe" und "Tankstellen" nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 der Baunutzungsverordnung unzulässig (§9(1)11 BauGB)
- Innerhalb der festgesetzten Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung "Besondere Wohngebiete" sind die als Ausnahme zulässigen Nutzungen "Vergnügungsstätten" und "Tankstellen" nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 der Baunutzungsverordnung unzulässig. (§9(1)11 BauGB)
- Auf die festgesetzten Grundflächenzahlen der Baugebiete sind die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 der Baunutzungsverordnung mitzurechnen. Die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 der Baunutzungsverordnung allgemein zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundfläche für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung um bis zu 50 vom Hundert wird ausgeschlossen. (~~§9(1)11 BauGB~~) Dies gilt auch für die festgesetzten Grundflächen. (§9(1)11 BauGB)
- Die festgesetzte Lärmschutzwand auf dem Baugrundstück Nr. 47 ist mit einer Höhe von mindestens 4,0 m über dem angrenzenden Stellplatzniveau zu errichten. Der Wandaufbau ist so zu wählen, daß ein Schalldämm-Maß (R'_w) der Wand von mindestens 25 dB eingehalten wird. Die Wand darf keinerlei Öffnungen und Undichtigkeiten enthalten und muß ein Flächengewicht von mindestens 10 kg./qm einhalten. Bei Fortfall des bestehenden Stallgebäudes ist die Lärmschutzwand mit den Mindestanforderungen über die ganze Südwestseite des Baugrundstückes Nr. 47 zu führen. (§9(1)24 BauGB)
- Die Bebauung der Baugrundstücke Nr. 47 und Nr. 48 ist erst zulässig, wenn die Schallschutzmaßnahmen der Schallschutzwand auf der Südwestseite des Baugrundstückes Nr. 47 errichtet ist. (§9(1)24 BauGB) - Nr. 13 ist Erläuterung zu Textziffer 12.
- Zum Schutze angrenzender künftiger Wohnbebauung vor schädlichen Lärmimmissionen aus dem Bereich der Kegelbahn des Grundstückes Jersbeker Straße Nr. 34 werden nachfolgende Schalldämm-Maßnahmen festgesetzt. Die Außenbauteile der Kegelbahn sind baulich so umzugestalten, daß folgende Schalldämm-Maße (R'_w) eingehalten werden:
 -Wand: R'_w > 50 dB,
 -Wand im Kugelfangbereich: R'_w > 55dB,
 -Dach: R'_w > 40 dB,
 -Dach im Kugelfangbereich: R'_w > 45 dB,
 -Fenster der Keglerstube: R'_w > 30 dB,
 -Tür der Keglerstube: R'_w > 27 dB,
 -Lüftung der Keglerstube über Dach: R'_w > 30 dB bezogen auf 1 qm Öffnungsfläche.
 Weiter sind beim Kegelbetrieb die Fenster und Türen der Keglerstube geschlossen zu halten, bzw. mit Dauerlüftungseinrichtungen zu versehen, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster bzw. der Tür erfüllen. (§9(1)24 BauGB)
- Die Bebauung der Baugrundstücke Nr. 45 und Nr. 46 ist erst zulässig, wenn an der Kegelbahn die festgesetzten Schalldämm-Maßnahmen durchgeführt sind und die Außenbauteile den festgesetzten Mindestanforderungen des Schalldämm-Maßes entsprechen. (§9(1)24 BauGB) - Nr. 15 ist Erläuterung zu Textziffer 14.
- Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen auf der der Alten Landstraße zugewandten östlichen Gebäudeseite, bzw. der der Jersbeker Straße zugewandten südwestlichen Gebäudeseite, innerhalb der Flächen mit festgesetzten Lärmpegelbereichen III und IV auch der seitlichen Gebäudeseiten, unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume von dem Bauvorhaben betroffen sind. (§9(1)24 BauGB)
- Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für die Lärmpegelbereiche II, III und IV sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich IV sind für auf die Alte Landstraße, bzw. Jersbeker Straße bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Im Lärmpegelbereich III sind für die seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich II einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Im Lärmpegelbereich II sind für die seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. (§9(1)24 BauGB)
 Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgend stehenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Text-Ziffer sind: DIN 4109 Seite 13

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	Raumarten		
			3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ dB(A)	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büro Räume ¹⁾ und ähnliches
			erf. R _{w, res} des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
 2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis S_(W+F)/S_G

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	S _(W+F) /S _G	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

S_(W+F): Gesamtläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m²
 S_G: Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m².

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. R_{w, res} von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. R _{w, res} in dB nach Tabelle 8	10%					
		20%	30%	40%	50%	60%	
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. R_{w, res} des Außenbauteiles nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

- Die Mindestdachneigung der Hauptgebäude wird mit mindestens 15 Grad Dachneigung festgesetzt. (§9(4) BauGB i.V.m. § 82 LBO)

TEIL B - TEXT weitere Festsetzungen

19. Zu Lärminderungsmaßnahmen an den Blockheizkraftwerk-Aggregaten und am Gebäude des Blockheizkraftwerkes sind folgende Maßnahmen vorzunehmen und folgende Mindestwerte, bzw. Höchstwerte einzuhalten:

Innenpegel in den Blockheizkraftwerkräumen

- Der Innenpegel im Modulraum darf 81 dB(A) nicht überschreiten. Dazu muß die von den 2 Blockheizkraftwerk-Modulen abgestrahlte Schalleistung durch Kapselung auf $L_w = 83$ dB(A) je Modul begrenzt werden.

- Im Kesselraum ist durch Kapselung der beiden Brenner (Schalleistung $L_w = 80$ dB(A) je Gerät) und Verwendung - vergleichsweise langsam laufender - Pumpen in 4-poliger Ausführung ($L_w = 78$ dB(A) je Aggregat, ebenfalls zwei Brenner im Einsatz) ein Innenpegel von höchstens 80 dB(A) einzuhalten.

Bauliche Ausführung des Blockheizkraftwerk-Gebäudes

- Die Außenwände des Blockheizkraftwerkes müssen ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens $R'_{w,r} = 53$ dB(A) einhalten.

- Für die Dachkonstruktion des Blockheizkraftwerkes ist ein bewertetes Schalldämmmaß von $R'_{w,r} \geq 40$ dB(A) einzuhalten.

- Die Außentüren des Blockheizkraftwerkes sind nur zum Betreten und zum Verlassen des Gebäudes durch Wartungspersonal kurzzeitig zu öffnen und ansonsten geschlossen zu halten.

- Die Außentüren des Blockheizkraftwerkes müssen ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens $R'_{w,r} \geq 29$ dB(A) einhalten.

- Die Innentüren des Blockheizkraftwerkes müssen ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens $R'_{w,r} \geq 19$ dB(A) einhalten.

- Das Lichtband an der Nordostseite des Blockheizkraftwerkes muß ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens $R'_{w,r} \geq 34$ dB(A) einhalten.

Zuluftöffnungen

- Für die beiden vorgesehenen Zuluftöffnungen an der Nordostseite des Blockheizkraftwerkes ist die jeweils abgestrahlte Schalleistung auf $L_w = 52$ dB(A) zu begrenzen. Dazu müssen bei 0,5 qm abstrahlender Fläche Schalldämpfer mit einer Einfügungsdämpfung von mindestens 20 dB(A) vorgesehen werden.

Abluftkamin







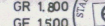

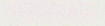
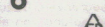
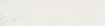
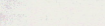


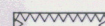


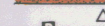
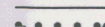
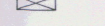
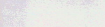
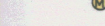


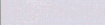
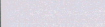


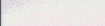


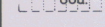
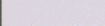
- Für den Abluftkamin des Blockheizkraftwerkes ist die abgestrahlte Schalleistung auf $L_w = 61$ dB(A) zu begrenzen. Hierbei sind durch geeignete Schalldämpfer das Abgasgeräusch der Module um 29 dB(A) und die Abluftgeräusche von den Brennern / Kesseln um 35 dB(A) zu mindern.

Maßgeblich für Lärminderungsmaßnahmen ist die abgestrahlte Gesamtschalleistung des Blockheizkraftwerkes. Sofern durch andere Maßnahmen gleichwertige Resultate erzielbar sind, kann mit entsprechenden Nachweisen von den hier beschriebenen Maßnahmen abgewichen werden. (§9(1)24 BauGB + § 31(1) BauGB)

ZEICHENERKLÄRUNG: IT - 8 JET


Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11	§9(7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5) BauNVO
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1)1 BauGB	
	Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO	
	Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO	
	Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (Besonderes Wohngebiet) gemäß § 4a BauNVO	
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. II)	
	Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,4)	
	Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,8)	
	Grundfläche als Höchstgrenze in qm (z.B. 1.800 qm)	
	Geschoßfläche als Höchstgrenze in qm (z.B. 1.500 qm)	
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN §9(1)2 BauGB	
	Offene Bauweise	
	Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN §9(1)4 BauGB	
	Stellplätze	
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF §9(1)5 BauGB	
	Fläche für den Gemeinbedarf	
	Kindertagesstätte	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN §9(1)10 BauGB	
	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	
	VERKEHRSFLÄCHEN §9(1)11 BauGB	
	Verkehrsfläche	
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
	- Verkehrsberuhigter Bereich -	
	Grundstückszufahrt	
	Fläche für das Parken von Fahrzeugen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Zufahrt	
	VERSORGUNGSFLÄCHEN §9(1)12 BauGB	
	Versorgungsfläche	
	Blockheizkraftwerk	
	FLÄCHEN FÜR ABFALLENTSORGUNG §9(1)14 BauGB	
	Müllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN §9(1)15 BauGB	
	Öffentliche Grünfläche	
	Kinderspielplatz	
	Parkanlage	

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

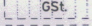
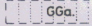
 §9(1)21 BauGB

 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
Geh- (G), Fahr- (F), Leitungsrecht (L)

GFL

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN

 §9(1)22 BauGB

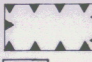
 Gemeinschaftsstellplätze
 Gemeinschaftsgaragen

GSt

Gga

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINN DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES

 §9(1)24 BauGB


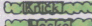

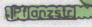
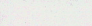
 Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Abschnitt 5, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. III)

LPB III

LSW


FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG

 §9(1)25a BauGB

 Fläche für das Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Baumgruppen
 Zu pflanzender und zu erhaltender Knick
 Zu pflanzende und zu erhaltende Hecke
 Zu pflanzender und zu erhaltender Einzelbaum
 Zu pflanzender und zu erhaltender Pflanzstreifen


FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

 §9(1)25b BauGB

 Zu erhaltende Bepflanzung - Einzelbaum


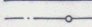
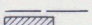
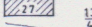


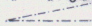
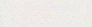

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

 §9(6) BauGB

 Einfaches Kulturdenkmal im Sinne des § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz
Fachwerkkate (Kamp 12)

K

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

 Vorhandene bauliche Anlagen
 Flurstücksgrenze
 In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
 Gebäude mit Hausnummer
 Flurstücksbezeichnung
 Höhenlinie
 Künftig entfallende bauliche Anlagen
 Künftig entfallende Flurstücksgrenze
 Sichtfläche

27

13

4

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

GEBIET: Westlich Alte Landstrasse (B434), nordöstlich Jersbeker Strasse (K56), südöstlich Kamp, südwestlich Kruthorst / Kaffeegang.

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I Seite 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Nov. 1994 (BGBl. I Seite 3486) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 21. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. Seite 321) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30. August 1995

und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet: Westlich Alte Landstrasse (B434), nordöstlich Jersbeker Strasse (K56), südöstlich Kamp, südwestlich Kruthorst / Kaffeegang,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25. August 1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem Stormarner Tageblatt am 26. September 1988 erfolgt.

Bargteheide, den 14. MAI 1996



BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 21. März 1990 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem Stormarner Tageblatt am 05. März 1990. Weiter ist der Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 21. März 1990 bis zum 23. April 1990 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem Stormarner Tageblatt am 12. März 1990.

Bargteheide, den 14. MAI 1996



BÜRGERMEISTER

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26. März 1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bargteheide, den 14. MAI 1996



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf am 04. Juli 1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargteheide, den 14. MAI 1996



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat am 04. Juli 1990 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bargteheide, den 14. MAI 1996



BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20. März 1991 bis zum 22. April 1991 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vom jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 11. März 1991 in dem Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25. März 1991 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Die benachbarten Gemeinden sind nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25. März 1991 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bargteheide, den 14. MAI 1996



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf 1991 am 22. September 1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargteheide, den 14. MAI 1996



BÜRGERMEISTER

Aufgrund notwendiger Änderungen der Planunterlagen anlässlich der Abwägungsentscheidung der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 22. September 1993 wurde hierfür gleichzeitig die Einleitung einer eingeschränkten Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen. Diese beschlossene eingeschränkte Beteiligung ist jedoch nicht durchgeführt worden, da im Zuge der Verfahrensvorbereitung festgestellt worden ist, daß eine erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen ist.

Bargteheide, den 14. MAI 1996



BÜRGERMEISTER

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05. Januar 1994 bis zum 07. Februar 1994 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen haben aufgrund notwendiger Änderungen und Ergänzungen verlängert bis zum 28. Februar 1994 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 27. Dezember 1993 in dem Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Verlängerung der öffentlichen Auslegung bis zum 28. Februar 1994 ist im gleichen Bekanntmachungsorgan am 17. Januar 1994 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27. Dezember 1993 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden, die Änderungen und Ergänzungen der Planinhalte sowie die Verlängerung der öffentlichen Auslegung sind mit Schreiben vom 12. Januar 1994 mitgeteilt worden.

Bargteheide, den 14. MAI 1996



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat mit Beschluß vom 21. April 1994 die bereits durchgeführte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB nachträglich beschlossen.

Bargteheide, den 14. MAI 1996



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf Januar/Februar 1994 am 21. April 1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargteheide, den 14. MAI 1996



BÜRGERMEISTER

Aufgrund notwendiger Änderungen der Planunterlagen anlässlich der Abwägungsentscheidung der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 21. April 1994 wurde hierfür gleichzeitig die Einleitung einer eingeschränkten Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die von den Änderungen betroffenen Eigentümer der Grundstücke sowie die in ihren Belangen berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28. Juni 1994 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 01. August 1994 aufgefordert worden.

Bargteheide, den 14. MAI 1996



BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange anlässlich der Beteiligung nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB vom 28. Juni 1994 in der Sitzung der Stadtvertretung am 12. Oktober 1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargteheide, den 14. MAI 1996



BÜRGERMEISTER

Weitere Verfahrensvermerke siehe rechts.

STADT BARGTEHEIDE KREIS STORMARN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

2

MÄRZ 1991		FEBR. 1995	Erneuter Entwurf
NOV. 1993		APRIL 1995	..
JAN. 1994		MAI 1996	Anzeigeverfahren
JUNI 1994		Sept. 1996	Beheb.gelt.gem.Verletz.w.R.M.
NOV. 1994			

Weitere VERFAHRENSVERMERKE:

Die Stadtvertretung hat am 12. Oktober 1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut geändert. Gleichzeitig ist der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut als Entwurf beschlossen und zur Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Bargtheide, den 14. MAI 1996

BÜRGERMEISTER

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07. Dezember 1994 bis 09. Januar 1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 28. November 1994 in dem Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18. November 1994 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Bargtheide, den 14. MAI 1996

BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf Dezember 1994/Januar 1995 am 26. Januar 1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargtheide, den 14. MAI 1996

BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat am 26. Januar 1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut geändert. Gleichzeitig ist der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut als Entwurf beschlossen und zur erneuten Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt worden.

Bargtheide, den 14. MAI 1996

BÜRGERMEISTER

Der erneut geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08. Februar 1995 bis zum 08. März 1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 30. Januar 1995 in dem Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden mit Schreiben vom 30. Januar 1995 und 07. Februar 1995.

Bargtheide, den 14. MAI 1996

BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf Februar 1995 am 05. April 1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargtheide, den 14. MAI 1996

BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat am 05. April 1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut geändert. Gleichzeitig ist der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut als Entwurf beschlossen und zur erneuten Auslegung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt worden.

Bargtheide, den 14. MAI 1996

BÜRGERMEISTER

Der erneut geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11. Mai 1995 bis zum 12. Juni 1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 02. Mai 1995 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25. April 1995 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Bargtheide, den 14. MAI 1996

BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf Mai/Juni 1995 am 30. August 1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargtheide, den 14. MAI 1996

BÜRGERMEISTER

Aufgrund notwendiger Änderungen der Planunterlagen anlässlich der Abwägungsentscheidung der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 30. August 1995 wurde hierfür gleichzeitig die Einleitung einer eingeschränkten Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die von der Änderung betroffenen Eigentümer der Grundstücke sowie die in ihren Belangen berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06. November 1995 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25. November 1995 aufgefordert worden.

Bargtheide, den 14. MAI 1996

BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30. August 1995 durch die Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 30. August 1995 gebilligt.

Bargtheide, den 14. MAI 1996

BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange anlässlich der Beteiligung nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB vom 06. November 1995 in der Sitzung der Stadtvertretung am 27. Februar 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargtheide, den 14. MAI 1996

BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 20. Mai 1996 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 20. August 1996 Az.: 60/22-62.006 (11) erklärt, daß er ~~keine~~ / die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Bargtheide, den 09. SEP. 1996

BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 25.3.1996 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 13. MAI 1996

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die geltend gemachte Verletzung von Rechtsvorschriften wurde durch den satzungserweiternden Beschluß der Stadtvertretung vom ~~09.10.1996~~ behoben. Die Behebung der geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 9.10.1996

Az.: 60/22-62.006(11) bestätigt.

Die Hinweise sind beachtet.

Bargtheide, den 04. DEZ. 1996

BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bargtheide, den 04. DEZ. 1996

BÜRGERMEISTER

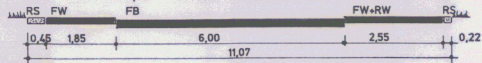
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 9.12.1996 durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.12.1996 in Kraft getreten.

Bargtheide, den 11.12.1996

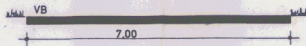
BÜRGERMEISTER

STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 100

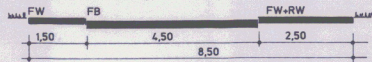
Alte Landstraße - B 434 - A-A



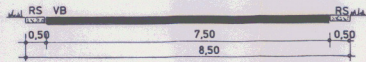
Augusta-Stolberg-Straße - F-F



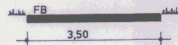
Jersbeker Straße - K 56 - B-B



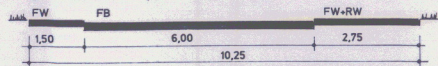
Augusta-Stolberg-Straße - G-G



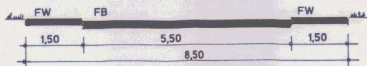
Wohnweg 2 - K-K



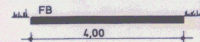
Jersbeker Straße - K 56 - C-C



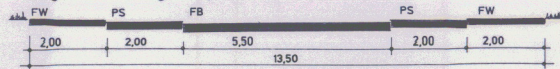
Augusta-Stolberg-Straße - H-H



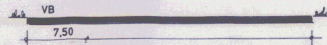
Wohnweg 1 - L-L



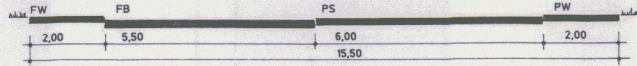
Augusta-Stolberg-Straße - D-D



Gretje-Offen-Weg - I-I



Augusta-Stolberg-Straße - E-E



Gretje-Offen-Weg + Marie-Schlei-Weg - J-J



- RS - Randstreifen
- FW - Fußweg
- FB - Fahrbahn
- RW - Radweg
- VB - Verkehrsberuhigter Bereich
- PS - Parkstreifen